4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 25. April 1961

162/A.B.
zu 174/J

# Anfragebeantwortung

Eine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kos und Genossen, betreffend die Durchführung des Wasserbautenförderungsgesetzes, beantwortet Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock wie folgt:

Nach dem Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl.Nr.34/48, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 295/1958, können für die Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen Darlehen, nicht rückzahlbare Beiträge und Zuschüsse zu den Annuitäten von Fremddarlehen aus den Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds gewährt werden. Zur Begutachtung solcher Anträge in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht wurde beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau eine Kommission, bestehend aus 9 Mitgliedern, errichtet, die von der Bundesregierung unter Berücksichtigung des Kräfteverhältnisses der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien bestellt wurde. Da nach § 10a Abs.4 des abgeänderten Wasserbautenförderungsgesetzes der Kommission die Begutachtung der Anträge in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht obliegt, hat die Kommission diese Begutachtung sowohl vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit des einzelnen Projektes als auch vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkt, d.h. aus dem Blickfeld der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Anlage zu beurteilen. Da die Mitglieder der Kommission sich aus Vertretern aller Bundesländer zusammensetzen, ist die Gewähr geboten, dass die Begutachtung nach diesen Grundsätzen vorgenommen wird. Die Auffassung, dass Gemeinden, in denen ein freiheitlicher Bürgermeister oder ein parteiungebundener an die Spitze berufen wurde, keine Zuteilung aus den Mitteln erwarten können, trifft selbstverständlich nicht zu, da Anlagen in Gemeinden, die weder durch einen ÖVP- noch durch einen SPÖ-Bürgermeister vertreten werden, schon gefördert wurden. Klagen in dieser Richtung sind dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau daher auch niemals zugekommen.

-.-.-.-.-.-.-.-